

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des
Deutschen Vereins für öffentliche und pri-
vate Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Förderung eines inklu-
siven Arbeitsmarktes des Bundesministe-
riums für Arbeit und Soziales vom
24. November 2022**

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 17/22)
vom 28. November 2022



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkung	3
I. Art. 1 Ref-E (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)	3
§ 61 Abs. 2 SGB IX-E	3
§ 153a SGB IX-E	4
§ 160 Abs. 2 SGB IX-E	5
§ 161 SGB IX-E	6
§ 185 Abs. 9 SGB IX-E	6
II. Art. 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)	7
§ 120 Abs. 3 SGB III-E	7
III. Art. 7 Ref-E (Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung)	7
§ 39a Abs. 6 WMVO	7

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 24. November 2022 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes vorgelegt. Die nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme bis zum 6. Dezember 2022 nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Vorbemerkung

Der Referentenentwurf sieht verschiedene Maßnahmen vor, um mehr Menschen in reguläre Arbeit zu bringen, mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt das Anliegen, einen inklusiven Arbeitsmarkt zu fördern und die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu verbessern. Die vorgesehenen Regelungen zur Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe, zur Aufhebung der Deckelung der Begrenzung des Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit sowie die Konzentration der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Förderung der Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt werden von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundsätzlich begrüßt. Um das Ziel eines offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarktes im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen, sind jedoch darüber hinaus weitere Anstrengungen notwendig. Insbesondere sollte die Nutzung der Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsleben im SGB IX stärker gefördert werden. Zum einen muss der Bekanntheitsgrad der Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere des Budgets für Arbeit, gesteigert werden. Zum anderen muss das Budget für Arbeit weiterentwickelt werden, um mehr Anreize für die Inanspruchnahme zu schaffen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu ausgewählten Regelungen Stellung.

I. Art. 1 Ref-E (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 61 Abs. 2 SGB IX-E

Mit der Neufassung des § 61 Abs. 2 SGB IX-E soll beim Budget für Arbeit die Begrenzung des vom Leistungsträger zu erstattenden Lohnkostenzuschusses auf höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV aufgehoben werden. Mit der Aufhebung dieser Deckelung soll sichergestellt werden, dass auch nach Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro bundesweit der maximale Lohnkostenzuschuss, sofern im Einzelfall erforderlich, gewährt werden kann. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt die vorgesehene Aufhebung der Begrenzung der Höhe des Lohnkostenzuschusses insoweit, als dadurch eine bun-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Alexandra Nier.

deseinheitliche Förderung ermöglicht wird und Arbeitgeber/innen einen stärkeren Anreiz erhalten, Arbeitsplätze für das Budget für Arbeit zu schaffen. Durch die Aufhebung der Deckelung wird zudem eine Förderung von Budgetnehmer/innen auch oberhalb des Mindestlohniveaus ermöglicht. Bisher führt die Deckelung für Menschen mit Behinderungen, die in höher bezahlten Branchen beschäftigt werden, dazu, dass der Lohnkostenzuschuss immer weniger als 75 % beträgt und diese Mehrbelastung für Arbeitgeber/innen als Einstellungshemmnis wirken kann.¹ Von der Möglichkeit, durch landesrechtliche Regelungen von der Begrenzung nach oben hin abzuweichen, haben bislang nur wenige Bundesländer Gebrauch gemacht. Mit der Aufhebung der Deckelung wird der Zugang entsprechend zu allen Teilen des allgemeinen Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderungen ermöglicht und auch langfristig bestehenden und/oder hochqualifizierten Beschäftigungsverhältnissen vor der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Rechnung getragen.

Hinsichtlich der mit der Aufhebung der Deckelung verbundenen Mehrausgaben für die Träger der Eingliederungshilfe regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, die Neuregelung in die verlängerte Wirkungsprognose und Finanzuntersuchung nach Art. 25 Abs. 2 und 4 BTHG einzubeziehen. Durch die Neuregelung entstehende höhere Aufwendungen der Eingliederungshilfeträger müssen ausgeglichen werden.

Neben einer Aufhebung der Deckelung des Lohnkostenzuschusses sind aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darüber hinaus weitere Maßnahmen notwendig, um die Attraktivität der Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit zu steigern. Geprüft werden sollte insbesondere die Einbeziehung der Budgetnehmer/innen in die Arbeitslosenversicherung, um Zugang zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung, inklusive Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld, Maßnahmen zur Weiterbildung u.v.m., zu erhalten oder eine rentenrechtliche Gleichstellung bei Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit wie beim Wechsel in einen Inklusionsbetrieb.²

Die Erfahrungen seit der Einführung des Budgets für Arbeit haben gezeigt, dass dieses Instrument (aber auch das Budget für Ausbildung) bisher wenig genutzt wird.³ In der Praxis besteht ein großes Informationsdefizit bei Unternehmen wie auch Menschen mit Behinderungen. Daher sollten die Bekanntheit und Information über das Budget für Arbeit weiterhin (z.B. durch Informations- und Schulungskampagnen) verbessert werden.

§ 153a SGB IX-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt die vorgesehene Weiterentwicklung des „Ärztlichen Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin“ zum „Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung“ und dessen Regelung im SGB IX, um auch Betroffene als Expert/innen in eigener Sache zu be-

1 Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, NDV 2020, 404 ff.

2 Vgl. Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, NDV 2020, 404 ff.

3 Vgl. Das Budget für Arbeit – eine explorative Studie zur Umsetzung von § 61 SGB IX in Berlin, Forschungsbericht, Humboldt Universität, Februar 2022.

teiligen. Künftig sollen neben den Ländern und dem BMAS auch die Verbände für Menschen mit Behinderungen Mitglieder benennen können. Neben der Benennung von mindestens vier versorgungsmedizinisch oder wissenschaftlich besonders qualifizierten Ärztinnen oder Ärzte sollen auch andere Sachverständige mit einer Kompetenz (z.B. aus dem Gebiet der Sozial- oder Arbeitswissenschaft, der Teilhabeforschung oder der Disability Studies) benannt werden können. Eine weitere daran anschließende Auswahlentscheidung durch das BMAS soll nicht erfolgen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin unter Berücksichtigung des Verständnisses von Behinderung nach dem neuen Behinderungsbegriff nach § 2 SGB IX. Die Neuausrichtung und Zusammensetzung des Beirates folgen damit nicht mehr nur einem rein medizinischen Verständnis von Behinderung, sondern einem teilhabeorientierten und ganzheitlichen Ansatz. Durch die Neuausrichtung wird auch dem Partizipationsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen.

§ 160 Abs. 2 SGB IX-E

Der Referentenentwurf sieht die Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber/innen vor, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Für die betreffenden Arbeitgeber/innen soll die Ausgleichsabgabe von derzeit 360 Euro auf 720 Euro verdoppelt werden. Für kleinere Arbeitgeber/innen sollen wie bisher Sonderregelungen gelten, die geringere Beträge der Ausgleichsabgabe vorsehen. Mit der Einführung der vierten Stufe der Ausgleichsabgabe setzt der Referentenentwurf die Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode um. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt das Vorhaben des Referentenentwurfs, eine vierte Staffel der Ausgleichsabgabe für die Beschäftigungsquote null Prozent einzuführen. Für viele Menschen mit Behinderungen ist der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt immer noch durch hohe Hürden gekennzeichnet, Hindernisse ergeben sich insbesondere durch Vorbehalte auf Seiten potenzieller Arbeitgeber. Rund ein Viertel der beschäftigungspflichtigen Unternehmen beschäftigen noch immer keinen einzigen Menschen mit Schwerbehinderung. Aus Sicht der Geschäftsstelle ist eine Anhebung der Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber, die der gesetzlichen Beschäftigungspflicht nicht nachkommen und keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, daher sinnvoll und notwendig, um die Bereitschaft von Arbeitgebern zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen.

Gleichwohl sind aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Beratung und Begleitung der Arbeitgeber wichtige Bausteine, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Die zum 1. Januar 2022 geschaffenen „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ nach § 185a SGB IX sollen diese Aufgabe übernehmen. Sie sind daher ein richtiger Schritt. Bisher gibt es jedoch keine Erkenntnisse, ob die neue Struktur erfolgreich ist und angenommen wird. Dennoch bieten die einheitlichen Ansprechstellen eine Chance, um Arbeitgeber für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und bei deren Einstellung zu unterstützen. Daher sollten die einheitlichen Ansprechstellen nun bundesweit etabliert und mit den notwendigen

Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet werden. Noch wichtiger ist es jedoch, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und Unternehmerverbände generell als Multiplikatoren für Inklusion zu gewinnen und sie mit Integrationsämtern, Eingliederungshilfe, Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX zu vernetzen. Zudem gilt es, die Berührungspunkte zwischen Unternehmen und Menschen mit Behinderungen abzubauen. Neben möglichen Informations- und Unterstützungskampagnen können Peer-Berater/innen, wie sie in den Projekten des Instituts für Inklusive Bildung gemeinnützige GmbH in mehreren Bundesländern ausgebildet werden, hier wichtige Impulse geben.⁴ An mehreren Hochschulen im Bundesgebiet werden aktuell Menschen mit Behinderungen zu Bildungsfachkräften qualifiziert, die als Expert/innen in eigener Sache Wissen zu Inklusion und Barrierefreiheit an Organisationen und Unternehmen vermitteln.

§ 161 SGB IX-E

Der Referentenentwurf sieht eine Änderung des § 161 SGB IX-E dahingehend vor, die bisher vorgesehene Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe auch für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu verwenden, aufzuheben. Entsprechend ist eine Änderung in § 14 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) vorgesehen. Die Mittel der Ausgleichsabgabe sollen künftig vollständig für Programme und Projekte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden. Mit diesem Vorhaben setzt der Referentenentwurf die Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode um. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt das Vorhaben, die Mittel der Ausgleichsabgabe gezielt für die Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzusetzen. Insbesondere kann mit den dadurch freiwerdenden Mitteln der Ausgleichsabgabe die Förderung von Inklusionsbetrieben gestützt werden.⁵ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt zudem die Ausnahmeregelung in dem künftigen § 161 Abs. 2 SGB IX-E, mit der die Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert werden kann, wenn diese Leistungen der Teilhabe enthält. Denn häufig verfügen Jugendliche und junge Erwachsene noch nicht über eine anerkannte Schwerbehinderung.

§ 185 Abs. 9 SGB IX-E

Mit der ergänzenden Regelung des § 185 Abs. 9 SGB IX-E ist die Einführung einer Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen gegenüber dem Integrations-/Inklusionsamt vorgesehen. Vollständig an das Integrations-/Inklusionsamt übermittelte Anträge für Leistung, auf die ein Anspruch (Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung und Arbeitsassistenz nach § 185 Abs. 4 und 5 SGB IX) besteht, sollen nach sechs Wochen ohne Bescheid als genehmigt gelten. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vorgesehene Regelung zur Sicher-

⁴ Siehe dazu: <https://inklusive-bildung.org/>

⁵ Vgl. Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, NDV 2020, 404 ff.

stellung eines zeitnahen Abschlusses des Bewilligungsverfahrens der Integrations-/Inklusionsämter.

II. Art. 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 120 Abs. 3 SGB III-E

Der Referentenentwurf sieht in § 120 Abs. 3 SGB III-E vor, dass Menschen mit Behinderungen, die vor einer Berufsausbildung an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) teilgenommen haben, einen Anspruch auf Übergangsgeld nur dann erhalten, wenn bereits vor Beginn der berufsvorbereitenden Maßnahme die Vorbeschäftigungszeit erfüllt wurde. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt die vorgesehene Regelung insoweit, als dadurch klargestellt werden soll, dass der Ausbildungsprozess bei der Beurteilung, ob die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist, als Einheit zu betrachten ist. Mit der geplanten Verlängerung der Regelförderdauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Rahmen des überarbeiteten Fachkonzeptes der Bundesagentur für Arbeit (BA) soll die Förderlücke zwischen BvB und der danach folgenden Ausbildung geschlossen werden. Dies entspricht auch den Forderungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote der beruflichen Bildung im Sinne einer inklusiven Berufsbildung.⁶ Bildungs- und Förderungsangebote sollten sich danach an den Bedürfnissen der jungen Menschen mit Behinderungen orientieren, was die Flexibilisierung von Bildungsangeboten einschließt, um nahtlose Übergänge im Berufsbildungssystem zu ermöglichen.

III. Art. 7 Ref-E (Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung)

§ 39a Abs. 6 WMVO

Der Referentenentwurf sieht in § 39a Abs. 6 SGB IX-E eine ausdrückliche Regelung der Finanzierung des Netzwerks der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen vor. Die Regelung soll lediglich der Klarstellung dienen, da eine Finanzierungspflicht bereits heute besteht. Diese ergibt sich aus einem Verweis von § 39a Abs. 5 Satz 5 WMVO auf § 39 Abs. 4 WMVO, der die Finanzierung der Bundesvertretung der Werkstatträte (Werkstatträte e.V.) regelt. Die Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten „Starke.Frauen.Machen. e.V.“ soll auch weiterhin durch dasselbe Verfahren und in gleicher Höhe wie die Finanzierung der Bundesvertretung der Werkstatträte (Werkstatträte e.V.) erfolgen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die klarstellende Regelung zur Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten, da sie zur Rechtssicherheit für die Weiterfinanzierung des Bundesnetzwerkes, deren Förderung Anfang 2023 ausläuft, beiträgt.

⁶ Vgl. Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, NDV 2020, 353 ff.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend